

Antrag auf Aufstellung eines "Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes" gem. § 12 BauGB Errichtung eines Wohn / Geschäftsgebäudes in der Marktstraße

Sehr geehrte Damen und Herren.

als Eigentümer der Grundstücke beantrage ich für das nachstehend beschriebene Vorhaben die Aufstellung eines "Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes" gem. § 12 BauGB. Hierbei verweise ich auf die in der Vergangenheit geführten Gespräche und auf das durchgeführte Gutachterverfahren.

Beschreibung des Vorhabens

Die Unterzeichner beabsichtigen die Errichtung eines Wohn / Geschäftsgebäudes auf den Grundstücken Marktstr. 1 u. 3 und die Modernisierung der Gebäude Marktstr. 5 u. 7. Insgesamt umfasst das beabsichtigte Vorhaben die Errichtung von 12 Wohneinheiten sowie einer Büroeinheit. Der Konzeptentwurf des Gebäudes liegt Ihnen vor.

Planbereich

Der Planbereich umfasst nachfolgende Flurstücke:

Gemarkung Gummersbach, Flur 7, Flurstücke 3101, 3103, 3104, 3105, 168/2, 3099 Eigentümer für alle vorgenannten Grundstücke: Kathrin Hensel

Gemarkung Gummersbach, Flur 4, Flurstücke 4644 und Teilfläche aus 5002 und 4661 Eigentümer: Stadt Gummersbach und Helmut Georg Riebeling

Die aus den Flurstücken Nr. 4644 und 5002 benötigten Flächenanteile werden bis zum Abschluss des Durchführungsvertrages von der Stadt Gummersbach erworben. Die Eigentümer haben ihre grundsätzliche Verkaufsbereitschaft erklärt.

Die aus dem Flurstück Nr. 4661 benötigtem Flächenanteil wird bis zum Abschluss des Durchführungsvertrages von Herrn Helmut Georg Riebeling erworben. Der Eigentümer hat seine grundsätzliche Verkaufsbereitschaft erklärt.

Vorhabenträger

Als Vorhabenträger wird die Firma H & H Immobilien e. K., vertreten durch Kathrin Hensel vor Fassung des Satzungsbeschlusses des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den erforderlichen Durchführungsvertrag abschließen. Das geplante Vorhaben wird durch Darlehen der Volksbank Oberberg e.G. finanziert Der Vorhabenträger erklärt hiermit, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Stadt ist und aus der Einleitung kein Anspruch auf den Erlass eines Bebauungsplanes abgeleitet werden kann. Vergebliche Aufwendungen die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen in dem Risikobereich des Vorhabenträgers.

Cellun House C

Gummersbach, den 08.04.2015